

ist manches, auch über das lokale Interesse Hinausreichende zu entnehmen, und für die Kenntniss der päpstlichen Verwaltung ist die fleissige Zusammenstellung von nicht geringem Werth.
R. D.

240. Ueber die Buchführung in der päpstlichen Kammer und über eine sehr interessante Rechnungsablage der päpstlichen Finanzverwaltung für die Jahre 1316—1334, durch welche die übertriebenen Angaben von den Reichthümern des Papstes Johann XXII. auf ihren wahren Werth zurückgeführt werden, berichtet E. Goeller in der Römischen Quartalschrift XV, 281 ff.

241. Die ebenso scharfsinnigen wie ergebnisreichen Untersuchungen J. Lechners über die älteren Königsurkunden für das Bisthum Worms (Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung XXII, 361 ff. 529 ff.) haben mit voller Sicherheit erwiesen, dass sechs von den sieben schon bisher als gefälscht erkannten DD. merovingisch-karolingischer Zeit (D. Mer. spur. 21; Mühlbacher Reg.² 347. Reg.¹ 1373. 1374. 1378. 1885) von ein und demselben Fälscher herrühren, und dass diesem auch die Interpolationen in Mühlb. Reg.² 99. 871. Reg.¹ 1894 (bisher als ganz echt geltend) zur Last zu legen sind. Ebenso gesichert erscheint der durch sorgfältigste Dictatvergleiche erbrachte Nachweis, dass der Fälscher mit dem Notar Otto's II. und Otto's III. HB, der von 978—992 (994) in der Reichskanzlei thätig war, identisch ist, und dass derselbe Mann auch das DK. I. 37 fälschend überarbeitet hat; für wohl begründet halte ich auch die Zweifel Lechners an der Echtheit des von dem gleichen Mann geschriebenen DO. I. 84. Schwer belastet erscheint ferner noch das DO. II. 46, das HB, wie die Form des Monogramms mit Sicherheit schliessen lässt, erst unter Otto III. geschrieben hat, und das man nach dem, was wir jetzt von dem Schreiber wissen, kaum noch mit Sickel als eine bona fide angefertigte Abschrift in Diplomform, sondern eher mit Lechner als eine Fälschung wird bezeichnen müssen. Auch den Zweifeln Lechners an der Echtheit der DD. O. I. 330. 392 und DO. II. 143 wird man sich endlich anschliessen müssen, wenn man mit ihm die Fälschung der Karolingerdiplome (wie die des DO. II. 46) erst in die Zeit, während deren HB. unter dem Kanzler-Bischof Hildebald in der Kanzlei angestellt war, verlegt. Wenn man es dagegen für möglich halten dürfte, dass die Karolingerdiplome schon in der Zeit des Bischofs Anno